

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE OGH 1987/9/8 150s137/87

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.09.1987

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 8. September 1987 durch den Hofrat des Obersten Gerichtshofes Dr. Reisenleitner als Vorsitzenden sowie durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Horak, Dr. Friedrich, Dr. Kuch und Dr. Massauer als weitere Richter in Gegenwart des Richteramtswärters Dr. Bachinger als Schriftführerin im Verfahren zur Unterbringung des Manfred E*** in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher nach § 21 Abs. 1 (mit Bezug auf § 207 Abs. 1) StGB über die von der Generalprokuratur erhobene Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes gegen das Urteil des Landesgerichtes Innsbruck vom 27. Juli 1987, GZ 36 Vr 4298/86-31, nach öffentlicher Verhandlung in Anwesenheit des Vertreters des Generalprokurators, Generalanwalt Dr. Kodek, jedoch in Abwesenheit des Betroffenen, seiner Sachwalterin und seines Vertreters, zu Recht erkannt:

Spruch

Mit dem Urteil des Landesgerichtes Innsbruck vom 27. Juli 1987, GZ 36 Vr 4298/86-31, wurde durch den Ausspruch, daß dem Betroffenen auch die Kosten des Strafverfahrens zur Last fallen, das Gesetz in der Bestimmung des § 389 StPO verletzt.

Gemäß § 292 StPO wird dieser Ausspruch aus dem Urteil ausgeschaltet.

Text

Gründe:

Mit dem oben bezeichneten Urteil wurde Manfred E*** gemäß § 21 Abs. 1 (mit Bezug auf § 207 Abs. 1) StGB in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher eingewiesen und nach § 389 StPO zum Ersatz der Kosten des "Strafverfahrens" verpflichtet.

Rechtliche Beurteilung

Ein Unterbringungs-Verfahren nach § 21 Abs. 1 StGB ist jedoch kein Straf-Verfahren (vgl. § 434 Abs. 1 StPO), sodaß insoweit eine sinngemäße Anwendung der Bestimmungen über das Strafverfahren (§ 429 Abs. 1 StPO) nicht in Betracht kommt, und auch in dem hier unmittelbar aktuellen Abschnitt I. des XXV. Hauptstücks der StPO ist eine Kostenersatzpflicht des Betroffenen nicht vorgesehen (vgl. ÖJZ-LSK 1977/304 = EvBl 1978/32 = RZ 1977/141 ua). Die dem Erstgericht durch den Ausspruch nach § 389 StPO unterlaufene, im Rechtsmittelverfahren unangefochten gebliebene Gesetzesverletzung war demnach in Stattgebung der von der Generalprokuratur erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes festzustellen und im Hinblick darauf, daß sie zu einer Benachteiligung des Betroffenen geführt hat, nach § 292 letzter Satz StPO wie im Spruch zu beheben (vgl. 9 Os 135/79, EvBl 1981/187, RZ 1982/8, EvBl 1982/186 ua).

Anmerkung

E11694

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:0150OS00137.87.0908.000

Dokumentnummer

JJT_19870908_OGH0002_0150OS00137_8700000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at